

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
239	02.12.2016	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016	510
240	30.11.2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH	513
241	23.02.2016	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH	515
242	02.12.2016	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG)	518
243	02.12.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/ Emsdetten/ Saerbeck vom 30.11.2016	518
244	16.11.2016	Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016	519
245	16.11.2016	Bekanntmachung der Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016	524
246	17.11.2016	Bekanntmachung der Honorarordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 17.11.2016	529
247	05.12.2016	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck“ am 15.12.2016	532

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
 Fax: 02551 69-1007  
 E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
 Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **239. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2016**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 12. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 13.12.2016 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### Tagesordnung

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 27.09.2016
2. Informationen
  - 2.1. Information über ein Gespräch mit den Kommunen zur Gründung eines Inklusionsbeirates
  - 2.2. Beitritt des Kreises Steinfurt zum Zukunftsnetzwerk Mobilität NRW
  - 2.3. Mehrtägige Dienstreisen des Landrates
3. Beitritt des Kreises Steinfurt zu d-NRW AöR
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interessengemeinschaft Ems-Radweg für die Tourismusregionen Paderborner Land, Kreis Gütersloh, Münsterland, Emsland und Ostfriesland
5. Integrationsförderrichtlinie des Kreises Steinfurt für Menschen mit Migrationshintergrund
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Prüfung von Maßnahmen nach dem KInvFöG NRW
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Landrats
8. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017
9. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2017
10. Finanzanlagen des Kreises Steinfurt verantwortungsvoll und nachhaltig ausrichten  
-Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 14.03.2016-

11. Finanzierungskonzept für die FMO GmbH; Eigenkapitalzuführung 2018
12. Gewährung von Zuschüssen des Veterinäramtes
13. Zukünftige organisatorische/inhaltliche Ausrichtung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz
14. Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
15. Gesamtkonzept Kloster Gravenhorst; Antrag der FDP-KT-Fraktion vom 14.09.2016
16. Förderung der Sportvereine zur Entwicklung im Bereich Inklusion und Sport der Älteren
17. Antrag auf einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für eine halbe Stelle von "pro Familia" Münster für die sexualpädagogische Arbeit vom 07.10.2016
18. Antrag auf zusätzliche kommunale Fördermittel für die AWO Jugendarbeit und Sexualpädagogik
19. Fortführung der Angebote „Familienpaten“ und „Wellcome“ im Rahmen der Frühen Hilfen ab 01.01.2017
20. Frühe Hilfen - Projekt "Guter Start"
21. Fortführung der Rufbereitschaft im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Steinfurt ab 01.03.2017
22. Entwicklung ombudshaftlicher Strukturen im Kreis Steinfurt
23. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.10.2016 zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung mit Haus- und Fachärzten im Kreis Steinfurt
24. Arbeitsmarktprogramm 2017
25. Prioritäten der Straßenneubauprojekte
26. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Lengerich und Tecklenburg sowie der Gemeinden Hopsten, Ladbergen, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln zur Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten durch den Kreis Steinfurt
27. Änderung/Neufassung von Gesellschaftsverträgen
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RVM
  2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RVM-Verkehrsdienst GmbH
  3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG

28. Vorbereitung der Kreditbeantragung bei der NRW-Bank gem. des Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW (Gute Schule 2020);  
- Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 10.10.2016 -
29. 4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Steinfurt (AWK)
30. Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2017
31. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2017
  - a) Gebührenbedarfsberechnung
  - b) Abfallgebührensatzung
32. European Energy Award - Umstellung auf Vierjahreszyklus
33. B 481, Ausbau der Bundesstraße zwischen Greven und Emsdetten
34. Nahverkehrsplanung;  
Umsetzung eines Stadt-/Umlandkonzeptes im Korridor Münster-Altenberge
35. Richtlinie zur Förderung von Natur und Landschaft im Kreis Steinfurt  
- Grundsatzbeschluss vom 04.06.2002/13.03.2012
36. Nachhaltige Verstetigung der Klimaschutzaktivitäten des Kreises Steinfurt  
- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 30.08.2016
37. Antrag des Fördervereins BildungsCenter der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf e.V. zur Förderung seiner Aktivitäten
38. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
39. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

40. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 27.09.2016
41. Personalrechtliche Entscheidungen im Kreisausschuss
42. Personalrechtliche Entscheidung im Kreistag
43. Aufhebung der Bestellung eines Prüfers gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe p der Kreisordnung NRW (KrO NRW)
44. Bestellung eines Prüfers gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe p der Kreisordnung NRW (KrO NRW)
45. Beschaffung eines Gerätewagens Gefahrgut

- 46. Rahmenvereinbarung zur bedarfsmäßigen Belieferung des Rettungsdienstes des Kreises Steinfurt mit medizinischem Sauerstoff
- 47. Beschaffung eines Großgeräteträgers und eines Kleingeräteträgers für die Kreisstraßenmeisterei Ibbenbüren
- 48. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 49. Anfragen
- 50. Informationen
- 50.1. Verkaufsverhandlung für ein Gebäude

Steinfurt, 02.12.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 51/2016/239

## **240. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH**

Aufgrund § 12 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Ziffer 1c) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde am 22.06.2016 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 916.770,55 Euro wird als Erhöhung des Gewinnvortrages in die Bilanz eingestellt.
3. Die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Münster, durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 hat zu keinen Einwendungen geführt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 25.05.2016 erteilt.

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist folgende Eckwerte aus:

	<b>Bilanz Aktiva</b>	
	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen	74.309.516,56	69.274.252,37
B. Umlaufvermögen	3.378.824,31	4.099.984,86
C. Aktive latente Steuern	563.000,00	430.000,00
Bilanzsumme, Summe Aktiva	78.251.340,87	73.804.237,23

	<b>Bilanz Passiva</b>	
	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
A. Eigenkapital	69.525.910,18	68.609.139,63
B. Rückstellungen	187.300,00	1.033.967,59
C. Verbindlichkeiten	8.538.130,69	4.161.130,01
-davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.048.359,26 (Vj. € 1.057.631,06)		
Bilanzsumme, Summe Passiva	78.251.340,87	73.804.237,23

Der Jahresabschluss 2015 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 311 öffentlich aus.

Steinfurt, 30.11.2016

Beteiligungsgesellschaft des  
Kreises Steinfurt mbH  
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 51/2016/240

## 241. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH

### Bilanz

	31.12.2015	31.12.2014
<b>AKTIVA</b>		
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>162.725,62</b>	<b>166.589,60</b>
Guthaben bei Kreditinstituten	162.725,62	166.589,60
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>162.725,62</b>	<b>166.589,60</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>31.120,85</b>	<b>31.898,78</b>
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00
II. Gewinnrücklagen	5.898,78	1.239,07
III. Jahresüberschuss	-777,93	4.659,71
<b>B. Sonderposten</b>	<b>1.878,00</b>	<b>59.238,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>129.726,77</b>	<b>75.452,82</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>162.725,62</b>	<b>166.589,60</b>

### Anhang

#### Rechnungslegungsgrundsätze

##### Allgemeines

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH, Steinfurt, für das Geschäftsjahr 2015 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dem Gesellschaftszweck entsprechend angepasst (§ 264 Abs. 2 HGB i.V.m. § 265 Abs. 5 und 6 HGB).

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Die GmbH fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

##### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Spenden werden im Zeitpunkt ihres Zuflusses in einen "Sonderposten für noch nicht aufwandswirksam verwendete Spenden" eingestellt. Mit der satzungsmäßigen Verwendung der Spenden durch Zusage oder Zahlung erfolgt die ertragswirksame Auflösung unter den Spendenerträgen.

Die „Sonstigen Rückstellungen“ berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

##### Bilanzerläuterungen

##### Sonderposten

Der "Sonderposten" enthält die noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden.

## **Rückstellungen**

Die "Sonstigen Rückstellungen" enthalten die zugesagten Spendenverpflichtungen.

## **Sonstige Angaben**

### **Geschäftsführer**

Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Kreis Steinfurt mbH im Geschäftsjahr 2015 waren:

Landrat Thomas Kubendorff, Steinfurt (bis 10/2015),  
Landrat Dr. Klaus Effing, Emsdetten (ab 11/2015),  
Kämmereileiterin Irmgard Taape, Emsdetten.

### **Mitglieder der Gesellschafterversammlung**

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Kreises Steinfurt am 27. Juni 2014 wurden für die 16. Wahlperiode elf Mitglieder sowie elf stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsandt. Die Gruppe DIE LINKE hat beratenden Status erhalten. Durch die Landratswahl am 13. September 2015 hat sich ein Wechsel zwischen dem bisherigen Landrat Thomas Kubendorff und dem neuen Landrat Dr. Klaus Effing ergeben.

#### **Mitglieder**

Landrat Thomas Kubendorff (bis 10/2015)  
Landrat Dr. Klaus Effing (ab 11/2015)

#### **Stellvertretende Mitglieder**

Dr. Martin Sommer

#### **CDU:**

Bernhard Hembrock  
Doris Gremplinski  
Christoph Borgert  
Franziska Ruwe

#### **CDU:**

Manfred Kleimeyer  
Bernhard Baackmann  
Gisela Köster  
Werner Janning

#### **SPD:**

Rainer Polkehn  
Anne Rottmann  
Annegret Welling-Post

#### **SPD:**

Jürgen Coße  
Michael Hardebusch  
Matthias Himmelreich

#### **Grüne:**

Elke Schuchtmann-Fehmer

#### **Grüne:**

Britta Hollinderbäumer

#### **UWG:**

Aloys Niestegge

#### **UWG:**

Michael Bergmann

#### **FDP:**

Reinhard Lah

#### **FDP:**

Anke Dahms

#### **DIE LINKE (beratend):**

Andreas Neumann

#### **DIE LINKE (beratend):**

Birgit Freitag



## Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses

Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 777,93 EUR ab. Dieser sollte der freien Rücklage entnommen werden, die sich damit wie folgt entwickelt:

Bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2014	1.293,07 EUR
Zuführung des Jahresüberschusses 2014	
lt. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. Juni 2015	<u>4.659,71 EUR</u>
Bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2015	5.898,78 EUR
Jahresfehlbetrag 2015	<u>-777,93 EUR</u>
Bestand nach Entnahme des Jahresfehlbetrages	<u>5.120,85 EUR</u>

Steinfurt, den 23. Februar 2016

Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke  
im Kreis Steinfurt mbH

gez. Dr. Effing  
(Geschäftsführer)

gez. Taape  
(Geschäftsführerin)

Wir weisen daraufhin, dass für die Offenlegung von zulässigen, größenabhängigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

### Feststellung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Jahresabschluss wurde auf der Gesellschafterversammlung vom 18. Mai 2016 festgestellt.

Kreis Steinfurt 51/2016/241

## **242. Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG)**

Die Bauherrengemeinschaft Olaf Essing, Eugenstraße 16, 73230 Kirchheim u. Teck und Hermann und Daniel Knüwer, Recker Straße 21, 48496 Hopsten haben mit Eingang vom 29.09.2016 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Ersatz zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 58 (Nabenhöhe: 70,50 m; Rotordurchmesser: 58 m; jeweilige Nennleistung: 1.000 kW) durch den Typ Enercon E 53 (Nabenhöhe: 73,25 m; Rotordurchmesser: 52,90 m; jeweilige Nennleistung: 800 kW) an den Standorten 48496 Hopsten, Gemarkung Hopsten, Flur 40, Flurstück 2 und Gemarkung Hopsten, Flur 38, Flurstück 64 beim Kreis Steinfurt eingereicht.

Das Vorhaben stellt eine Änderung einer sechs Windenergieanlagen umfassenden Windfarm dar. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des UVPG ergab, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 02.12.2016

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0029/16/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 51/2016/242

## **243. Hinweis auf die Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 30.11.2016**

Die II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck vom 30.11.2016 ist im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/2016 vom 30.11.2016 auf den Seiten 507 – 508 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Saerbeck, 01.12.2016

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 51/2016/243

## **244. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in ihrer Sitzung am 16.11.2016 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### **Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in der Neufassung vom 1.1.2017**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Der Zweckverband erhebt von den TeilnehmerInnen an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Sie endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Entlassung ist jeweils unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 30.04., 31.08. bzw. 30.09. und 31.12. möglich.

Eine Ausnahme bildet die 2-monatige Probezeit am Anfang der Unterrichtsaufnahme. Zum Probezeitende kann bei Nichteignung oder falscher Instrumentenwahl eine Kündigung erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch die Leitung des KulturForumSteinfurt auf Antrag zugelassen werden.

#### **§ 2 Gebührenberechnung**

**Höhe der Gebühren** (in Euro)

##### **1. Hauptfächer**

**Jahresgebühr**

##### **– Grundstufenfächer**

1.1

Musikalische Früherziehung

1 x wöchentl.  
60 Minuten

für 6–8 Teilnehmer

**252,00**

für 9–13 Teilnehmer

**216,00**

1.2	Musikalische Früherziehung	1 x wöchentl. 45 Minuten	
	für 6–12 Teilnehmer		<b>180,00</b>
1.3	Musikalische Grundausbildung	1 x wöchentl. 45 Minuten	
	für 6–8 Teilnehmer		<b>252,00</b>
	für 9–13 Teilnehmer		<b>216,00</b>

#### **Jahresgebühr**

1.4	Sonstiger Elementarunterricht	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>210,00</b>
-----	----------------------------------	-----------------------------	---------------

#### **- Instrumental- und Vokalfächer**

1.5	Instrumentaler Grundunterricht für 4 und mehr Teilnehmer	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>288,00</b>
-----	---	-----------------------------	---------------

1.6	Instrumentaler Musikschulunterricht	flexibel 1 x wöchentlich von 20 Min. Einzel- bis 60 Min. Gruppenunterricht	<b>523,00</b>
-----	--	---	---------------

1.7	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten	<b>719,00</b>
-----	------------------------------------	-------------------------------	---------------

1.8	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 40 Minuten	<b>958,00</b>
-----	------------------------------------	-------------------------------	---------------

1.9	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 60 Minuten	<b>1.437,00</b>
-----	------------------------------------	-------------------------------	-----------------

## **2. Ergänzungsfächer**

2.1.	Vokalklassen, Instrumental- klassen, Orchester, Kammermusik	1x wöchentl. 45/90 Minuten	
------	---	-------------------------------	--

**teilweise unterrichtsbegleitend nach Empfehlung der Lehrkräfte**

### 3. Nebenfächer

3.1. Musiklehre und Theorie	1 x wöchentl. 45 Minuten	nach Umfang
-----------------------------------	-----------------------------	-------------

**Jahresgebühr**

### 4. Sonderfächer/Zusatzfächer

4.1. Ballett	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>240,00</b>
4.2. Ballett	1 x wöchentl. 60 Minuten	<b>318,00</b>
4.3. Ballett	1 x wöchentl. 75 Minuten	<b>399,00</b>
4.4. Ballett	1 x wöchentl. 90 Minuten	<b>480,00</b>
4.5 Ensemble/Band/ Orchester	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>239,40</b>
4.6 Musische Kurse	Kursgebühr nach Kursdauer und Teilnehmerzahl	

### 5. Projektbereich

5.1  
Projekte, Kurse, Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) **2,60 EUR**

Im Übrigen werden Kursgebühren zur Deckung der Kosten durch die Leitung des KulturForumSteinfurt festgesetzt.

### 6. Leihgebühr

6.1  
Die Leihgebühr für Instrumente beträgt **102,00** Euro jährlich.

## **Ferienzeiten**

Die Gebühren werden auch für die Ferienzeit erhoben.

### **§ 3 Gebührenermäßigung**

#### **(1) Teilnehmerermäßigung**

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich ab dem 2. Mitglied die Gebühren nach § 2 Abs. 1 für das erste Hauptfach wie folgt:

bei 2 Mitgliedern für das 2. Mitglied um 8 %

bei 3 Mitgliedern für das 2. und 3. Mitglied um 17 %

bei 4 Mitgliedern für das 2., 3., 4. und jedes weitere Mitglied um 30 %

#### **(2) Gebührenermäßigung**

Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALGII) oder vergleichbare soziale Leistungen beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Unterrichtsgebühren eines Faches nach § 2, Ziffern 1.1 bis 1.6. Über die ermäßigte Teilnahme an den Unterrichten Ziffern 1.7 bis 1.9 entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt. In besonderen Fällen, z. B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.

#### **(3) Unterrichtsausfall**

Die Musikschule des KulturForumSteinfurt garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 35 Unterrichtsstunden erteilt werden. Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichts im laufenden Schuljahr gilt die Garantiestundenzahl nicht. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Musikschule zu vertreten hat - z. B. Erkrankung der Lehrkraft - wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 der Jahresgebühr für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde. Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z. B. wegen Klassen- oder Fachbereichsvorspielen ausfallen. Die Erkrankung eines Schülers wirkt sich ebenfalls nicht auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren aus. Über begründete Ausnahmefälle und Beurlaubungen entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt auf schriftlichen Antrag. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Anordnungen der Schulbehörde bzw. des Gesundheitsamtes ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig. Zahlungsverzug kann zum Unterrichtsausschluss führen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.01.2016 tritt mit Wirkung vom 31.12.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KulturForumSteinfurt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.11.2016

gez. Claudia Bögel-Hoyer  
(Verbandsvorsteherin)

Kreis Steinfurt 51/2016/244

## **245. Bekanntmachung der Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in ihrer Sitzung am 16.11.2016 nachstehende Schulordnung beschlossen:

### **Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt**

#### **Abschnitt I: Aufgabengliederung**

Die Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt ist eine Bildungs- und Freizeiteinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Fachausbildung. Mit qualifiziertem Fachunterricht will sie die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik legen und ihren Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens eröffnen.

#### **1. Aufbau**

Die Musikschule gliedert sich in

- Grundstufenklasse
- Instrumental- und Vokalklasse im Gruppen- und Einzelunterricht
- studienvorbereitende Ausbildung
- Ergänzungsfächer
- Nebenfächer
- Sonderfächer
- Projektbereich

#### **1.1. Grundstufenklasse**

- Musikalische Früherziehung (MFE)  
für Kinder ab 4 Jahren,
- Musikalische Grundausbildung (MGA)  
und Grundkurse wie Orffsche Spielkreise, Rhythmik, Percussionskurse  
u. a. für Kinder ab 6 Jahren

**Kursdauer:**

2 Jahre

1 Jahr

#### **1.2. Instrumental- und Vokalunterricht**

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten. Der Unterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht wie auch als flexibler Musikschulunterricht erteilt.



### **Gruppenunterricht:**

Besonders zu Beginn einer Instrumentalausbildung bietet sich für bestimmte Instrumente der instrumentale Grundunterricht an. Hier werden in Gruppen von 4 - 6 Schülern innerhalb des ersten Musikschuljahres gemeinsam die Grundlagen des Instrumentalspiels erarbeitet.

### **Flexibler Musikschulunterricht:**

Bei dieser Unterrichtsform wird darauf Rücksicht genommen, dass ein Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht für einen bestimmten Schüler über einen bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Entwicklung, des gemeinschaftlichen musikalischen Erlebens und der spezifischen Begabungsmerkmale qualitativ gleichwertig sind. Der Schüler erhält entweder mindestens 20 Minuten Einzelunterricht oder 40 Minuten Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern oder 60 Minuten Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern. Es kann auch zeitweise ein 60-minütiger Ensembleunterricht stattfinden. Das System ist durch die Lehrkraft zeitlich und schülerspezifisch flexibel zu handhaben. Die Gesamtunterrichtszeit kann sich hierdurch im Einzelfall erheblich verlängern.

### **Einzelunterricht:**

Für den Instrumental-/Vokalbereich kann auch ein 30-, 40- bzw. 60- minütiger Einzelunterricht gewählt werden.

## **1.3. Studienvorbereitende Ausbildung**

Nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen besteht an der Musikschule die Möglichkeit der instrumentalen und musiktheoretischen Unterweisung zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

## **1.4. Ergänzungsfächer**

Die Schüler können aus einer Vielzahl von Ergänzungsfächern (siehe Gebührensatzung § 2) wählen. Über die Möglichkeit zur Teilnahme entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.

## **1.5. Nebenfächer**

Bei Nebenfächern handelt es sich um Angebote der Musikschule, die nicht vorrangig zur Ergänzung und Erweiterung instrumentaler Fähigkeiten dienen. Zu ihnen zählen z. B. chorische Ausbildung, Musiktheorie, Gehörbildung u. a.

## **1.6. Sonderfächer / Zusatzfächer**

Sonderfächer und Zusatzfächer als weitere Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der vorherigen Fächer nicht eingefügt werden sollten oder können. Zu ihnen gehören z. B. Kursunterrichte in musischen Fächern, Tanz und Bewegung, Ballett sowie spezielle Ensembles und Orchester. Die Durchführung von Sonderfächern und Zusatzfächern ist abhängig von der finanziellen Deckung durch Gebühreneinnahmen.

## **1.7. Projektbereich**

Kurse und Workshops sind bedarfsorientierte Angebote mit begrenzter Laufzeit, in sich inhaltlich geschlossen, mit im weiteren Sinn musikpädagogischen Zielen. Hier findet sich eine Fülle weiterer musischer Unterrichte. Zur Durchführung dieser Unterrichtsformen ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.

## **Abschnitt II: Allgemeine Unterrichtsbedingungen**

### **1. Leistungsangebot**

Die Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt bietet musikalische Ausbildung, Teilnahme an Projekten, Mitwirkung bei Musikgruppen sowie instrumentalen Musikschulunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Die einzelnen, angebotenen Leistungen befinden sich im Kursheft der Musikschule bzw. werden auf Anfrage bekanntgegeben, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

### **2. Teilnahme**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für den Instrumentalbereich vom Beginn der Schulpflicht ab möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des KulturForum-Steinfurt. In die Musikalische Früherziehung können auch Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Die Teilnahme am Unterricht für Kleinkinder ist ab 18 Monaten unter Beteiligung eines Elternteils möglich. Im Projektbereich werden spezielle, altersspezifische Angebote gemacht.

### **3. Schuljahr**

3.1. Das Schuljahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

- 3.2. (1) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.  
(2) Am letzten Schultag vor den Sommerferien sowie am Rosenmontag findet kein Musikschulunterricht statt.

### **4. An- und Abmeldung**

#### **4.1. Allgemeines**

An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### **4.2. Anmeldungen**

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Unterrichtsbeginn, -ort, -zeit und -art werden individuell verabredet.

#### **4.3. Probezeit**

Die ersten 2 Monate nach Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit. Während dieser Phase können Schüler und Schülerinnen die richtige Wahl des Instrumentes sowie die persönliche Eignung erproben. Eine Abmeldung zum Ende der Probezeit ist somit auch außerhalb der sonstigen Kündigungsfristen möglich.

#### **4.4. Abmeldungen**

Abmeldungen sind zum 30.04., 31.08. bzw. 30.09. und 31.12. d. J. möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung des KulturForumSteinfurt Ausnahmen zulassen.

## **5. Unterrichtserteilung**

**5.1.** Der Unterricht findet wöchentlich, in der Regel nachmittags, zu den von der Musikschule festgelegten Tagen und Stunden statt.

**5.2.** Die Unterrichtsstätten werden dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend auf das Zweckverbandsgebiet verteilt. Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

**5.3.** Die Unterrichtsdauer ist abhängig von der gewählten Unterrichtsform und dem Unterrichtsfach.

(1) Grundunterricht, 60 Minuten wöchentlich.

(2) Instrumentaler Grundunterricht, 45 Minuten wöchentlich.

(3) Flexibler Musikschulunterricht, wöchentlich:

20 Minuten Einzelunterricht

40 Minuten 2er-Gruppenunterricht

60 Minuten 3er-Gruppenunterricht

60 Minuten Ensembleunterricht

Die Unterrichtszeit kann sich durch das flexible Mischsystem im Einzelfall erheblich verlängern.

(4) Einzelunterricht, 30/40/60 Minuten wöchentlich.

**5.4.** (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht im Hauptfach verpflichtet.

(2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Leitung des KulturForumSteinfurt.

(3) Es besteht kein Anspruch der Schüler auf Leistung für Unterrichtsstunden seitens der Musikschule, die von den Schülern abgesagt oder von diesen versäumt werden.

(4) Bei Unterrichtsausfall ab der 2. Woche infolge Krankheit der Lehrkraft bzw. Lehrermangels wird Gebührenbefreiung gewährt.

## **6. Unterricht, Vorspiele, Präsentationen**

**6.1** Anstelle des wöchentlichen Unterrichts kann auch ein Vorspiel oder eine Präsentation rücken.

**6.2** Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt bei Zahlungsverzug.

## **7. Instrumente/Noten**

**7.1.** Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Als sinnvoll hat sich bei der Instrumentenbeschaffung eine fachkundige Beteiligung des Instrumentallehrers erwiesen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler aus geliehen werden.

**7.2.** Ziffer 7.1. Satz 1 findet keine Anwendung auf Instrumente, die wegen ihrer seltenen Verwendung von der Musikschule vorgehalten und einzelnen Schülern zum begrenzten Gebrauch kostenfrei überlassen werden.

**7.3.** Die Leihzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

**7.4.** Für die Beschaffung von Noten und Notenständern ist grundsätzlich der Schüler verantwortlich.

## **8. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **9. Aufsicht**

Es ist darauf zu achten, dass die Schüler frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn den Unterrichtsort aufsuchen und nach dem Unterricht sofort das Gebäude verlassen.

## **10. Haftung**

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Im Übrigen ist jede Haftung des Zweckverbandes für Sach-, Personen- und Vermögensschäden jeder Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

## **11. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherige Schulordnung tritt mit Wirkung vom 31.12.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 16.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Schulordnung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KulturForumSteinfurt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.11.2016

gez. Claudia Bögel-Hoyer  
(Verbandsvorsteherin)

Kreis Steinfurt 51/2016/245

## **246. Bekanntmachung der Honorarordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 17.11.2016**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NW vom 01.10.79 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt in ihrer Sitzung am 16.11.2016 nachstehende Honorarordnung beschlossen:

### **Honorarordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2016**

#### **§ 1 Honorare für Kurse**

- (1) (1) Für die Leitung von Kursen durch nebenberuflich pädagogische Mitarbeiter werden folgende Honorare gezahlt:

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| a) | Hobby-, Sport-, Gymnastik-, Mal-,<br>Kochkurse<br>je Unterrichtsstunde   | 14,00 EUR              |
| b) | Alle übrigen Kurse<br>je Unterrichtsstunde   | 15,00 EUR<br>15,50 EUR |
| c) | Kurse, die gegenüber den übrigen<br>Kursen eine außergewöhnliche wissen-<br>schaftliche oder künstlerische Vorbe-<br>reitung erfordern, sowie bei Kursen<br>mit erheblichem Aufwand für Korrektur-<br>arbeiten je Unterrichtsstunde bis zu | 22,00 EUR              |
| d) | Kurse im Rahmen der<br>beruflichen Bildung<br>je Unterrichtsstunde   | 16,00 EUR              |
| e) | In besonderen Fällen kann gem. § 6 ein<br>Sonderhonorar gezahlt werden.  |                        |
- (2) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des Kursleiters liegen, nicht zustande, so erhält der Kursleiter das Honorar für die gegebenen Unterrichtsstunden.
- (3) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (4) Für Unterrichtsstunden, die der Kursleiter ohne Zustimmung der VHS-Leiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (5) Für die obligatorische Teilnahme an Konferenzen wird ein Sitzungsgeld von EUR 8,00 (pauschal) gezahlt.

## § 2

### Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen

Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare von EUR 36,00 bis EUR 205,00 gezahlt werden. In besonderen Fällen kann gem. § 6 ein Sonderhonorar gezahlt werden.

## § 3

### Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen

- (1) Für die Leitung von Exkursionen, Studienreisen, Besichtigungsfahrten, Theaterbesuchen u. ä. kann die Honorierung in der Form eines "Freiplatzes" vorgenommen werden, d. h., es entstehen dem Leiter keine Kosten für Fahrt, Übernachtung, Verpflegung, Eintritt etc.

- (2) Im Rahmen der kostendeckenden Kalkulation kann darüber hinaus ein Honorar von bis zu 100,00 EUR bei eintägigen Exkursionen und bis zu 65,00 EUR pro Tag bei mehrtägigen Studienreisen gezahlt werden.

#### **§ 4 Fälligkeit der Honorare**

- (1) Die Honorare für die nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeiter werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Bei Honoraren für Kurse kann eine Zahlung in zwei Raten erfolgen.
- (3) Die Honorare für Lehrgänge in beruflicher Bildung können monatlich abgerechnet werden.

#### **§ 5 Fahrtkosten mit Ausnahme des Sprachenbereiches**

- (1) Fahrtkosten werden vom Wohnort in Höhe der nachgewiesenen Fahrkartenkosten erstattet.
- (2) Bei Benutzung eines privaten PKW werden die Kosten pro Kilometer in Höhe von EUR 0,19 erstattet.
- (3) Fahrtkosten innerhalb des Wohnortes, mit Ausnahme der Fahrten zwischen den Ortsteilen in zweipoligen Gemeinden, werden nicht erstattet.

#### **§ 6 Sonderregelungen**

Im Ausnahmefall notwendig werdende Sonderregelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, trifft die Leitung des KulturForumSteinfurt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Honorarordnung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Honorarordnung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt – Abteilung Volkshochschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), gegen die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KulturForumSteinfurt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 17.11.2016

gez. Claudia Bögel-Hoyer  
(Verbandsvorsteherin)

Kreis Steinfurt 51/2016/246

## **247. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/ Greven/ Saerbeck“ am 15.12.2016**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck findet am

**Donnerstag, 15. Dezember 2016, 16.00 Uhr,**  
**im Rathaus, Raum 101, Am Markt 1, EMSDETTEN,**

statt.

### **Tagesordnung**

#### Nichtöffentliche Sitzung

#### Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung 2015 und Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Ausübung der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
4. Diskussion der Strategischen Ziele
5. Bericht des Leiters der VHS und Ergebnis der Organisationsuntersuchung
6. Stellenplan 2017 und Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan
7. Verschiedenes

Emsdetten, 05.12.2016

gez. Liz Köhlert  
(Vorsitzende)

Kreis Steinfurt 51/2016/247